

Calwer Wochenblatt

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag mit einem Anzeigerblatt am Samstag.

Donnerstag, den 4. Juli 1878.

Abonnementpreis: halbjährlich 1 $\frac{1}{2}$ 80 $\frac{1}{2}$, im Bezirk 2 $\frac{1}{2}$ 30 $\frac{1}{2}$. Einrückungsgebühr: die gewöhnliche Seite 9 $\frac{1}{2}$.

Amlich. Bekanntmachungen.

Sirfan, Altenstaig, Neuthin.
Aufforderung zu Fatirung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1878 behufs der Besteuerung pro 1878/79.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird behufs der Fatirung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1878 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2. des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1852 (Reg. Bl. von 1853 S. 171 u. Reg. Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerrkommission spätestens bis zum 1. August 1878 oder wenn die Ortssteuerrkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1878 im Besitze steuerbarer Capitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziffer II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1878, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1877/78 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassion beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Capitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Capitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2 II 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg. Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansaß kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur

der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs Einkommen jeder Art, insbesondere

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutscherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionsäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Berleger) von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassion mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflanzschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen

Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines andern Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihren anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren

Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b) andernfalls aber bloß dann, zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach dem in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlich näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 a. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in dieser Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-Jollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg. Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg. Bl. S. 331 Art. 1.).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 1. Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuercollegium auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom

20. August 1861 (Reg. Blatt S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart, die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihre verbleibenden Aktiozinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (A. Blatt S. 99) auf Grund des Art. 1. des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositentasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angelegt werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Als Steuerjahr in dieser Beziehung gilt ausnahmsweise für diesmal der Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 (Art. 4 Ziff. 1 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877).

Hirsau, den 1. Juli 1878.

Die Kameralämter Hirsau, Altenstaig, Reuthin.

Hornberg.

Zugelaufener Hund.



Es hat sich bei einem hiesigen Bürger ein weißer sogenannter Spitzerhund eingestellt. Der rechtmäßige Eigenthümer kann

den selben innerhalb 15 Tagen gegen Ersatz der Einrückungs- und Fütterungsgebühr hier abholen, andernfalls der Hund dem Besitzer zuerkannt werden würde.

Am 1. Juli 1878.

Schultheißenamt. Rübler.

Altburg.

Die Anfertigung von 13 Steiger Uniformen wird im Abreich vergeben. Offerte sind bis 8. ds. Mts. einzureichen. Schultheißenamt Koller.

Calw.

Gläubiger-Nufruf.

In der Nachlass-Sache des verstorbenen

Christ. P f o m m e r, Fuhrmanns hier, wer-
den Alle, welche ihre Forderungen noch nicht
angemeldet haben, hiemit aufgefordert, dies
binnen 8 Tagen
nachzuholen, widrigenfalls sie bei der Ver-
mögenseinwanderung unberücksichtigt
bleiben würden.
Den 3. Juli 1878.
R. Gerichtsnotariat.
Erhardt.

Stadtgemeinde Calw.

**Vergebung einer Lieferung
von schmiedeisernen Röhren und Zubehörden.**

Zur Ausführung der sogenannten Hauswasserleitungen soweit solche auf Kosten
der Stadtgemeinde, in Verbindung mit der gegenwärtig in Ausführung begriffenen
städtischen Wasserversorgung hergestellt werden, sind in der nächsten Zeit ca. 2300 Met.
galvanisirte schmiedeisernen Röhren von 5/4" 1" und 3/4" engl. sowie ca. 200 mes-
singene Reibhähnen besonderer Konstruktion erforderlich, und sollen dieselben an ein
leistungsfähiges Etablissement vergeben werden.

Allfordsbedingungen über die Ausführung dieser Arbeiten, sowie Zeichnungen und
Musterstücke von Hähnen liegen vom 2. Juli an auf dem Baubureau der Städt. Wasser-
versorgung, Poststraße No. 132. zur Einsicht offen, woselbst auch die Offerte, welche
die Preise für Röhren pro laufenden Meter Baulänge, fertig verlegt, sowie für
die einzelnen Hähnen und Verbandstücke, sammt Regen und Verdichten, ohne Grabar-
beit, enthalten, bis zum

8. Juli, Mittags 12 Uhr,

portofrei eingereicht werden können.
Calw, den 2. Juli 1878.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Privat-Anzeigen.

Steuerlieferungs-Berichte

sind vorrätzig in der

A. Delschläger'schen Buchdruckerei.

F e u e r w e h r.

Nächsten Montag, den 8. d., Abends 6 Uhr, findet
Musterung und allgemeine Uebung
für sämtliche Compagnien statt.
Nach der Uebung wird die jährliche

General-Versammlung

abgehalten.

- Tagesordnung: 1) Rechenschaftsbericht,
2) Neuwahl sämtlicher Führer,
3) Verathung einiger Aenderungen der Satzungen.

Zu Aenderungen der Satzungen muß die Hälfte der Mannschaft anwesend sein,
weßhalb die Mitglieder dringend ersucht werden, sich so zu richten, daß sie nach der
Uebung sofort zur Versammlung gehen und dort bleiben können.

Das Commando:
Georgll.



**Musverkauf
einer großen Parthie
Elsässer Cretonnes,**

[Ziz bester Qualität]

welche in neuen bekannt gutfarbigen Dessins eingetroffen,
pr. Meter 50 Pfennige, alte Elle 30 Pfennige,
ältere Muster pr. Meter 40 Pfennige,
ebenso hübsche bunte Stoffe zu

Vorhängen und Möbelüberzügen

empfehlst

Carl Ziegler, Bahnhofstr.

Calw.
Am Sonntag, den 7. Juli,
Morgens 7 1/4 Uhr,
katholischer Gottesdienst.

22 Paar, zum Theil noch beinahe neue
angefrichene

Fensterläden

sind billig zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedt.
b. Blattes.

Darlehen.

360 M., 680 M., 1080 M. sucht gegen
sehr gute Pfandsicherheiten
Verwaltungs-Aktuar
Ziegler.

Nächste Woche bacht

Laugenbregeln

Bäcker Schwarzmaier.

**Damentücher
und Fichu**

von M. V. an

sind wieder in hübscher Auswahl einge-
troffen bei

C. Ziegler, Bahnhofstr.

Oberriedt.

Geld-Gesuch.

Unterzeichneter sucht 2400 M. gegen
gesicherte Sicherheit aufzunehmen für einen
Ortsangehörigen.

Den 29. Juni 1878.

Schultheiß Baier.

Empfehlung.

Durch Herrn Gustav Dittler, Pforz-
heim, ließ ich mir eine Privatwasserleitung
nebst Quellsfassung herstellen und ist dieselbe
in jeder Beziehung zu meiner vollen Zu-
friedenheit ausgefallen und kann ich daher
Herrn Gustav Dittler in Pforzheim zu
ähnlichen Anlagen nur auf's Beste empfehlen.
Enghof b. Wilzbach 15. Juni 1878.

Carl Harbter.

Von heute an ist wieder schönes

Futtermehl

zu haben.

Louis Rentzler.

Calw.

Gesucht wird ein ordentliches

Laufmädchen.

Näheres bei der Exped. b. Bl.

Magdgesuch.

Ein fleißiges, ordentliches Mädchen;
das in allen Haushaltungsgeschäften gründ-
lich erfahren ist, findet bis Jacobi eine
Stelle.

Nähere Auskunft ertheilt d. Expedition
b. Blattes.



50-Pfennig-Bazar.

Da eine große Parthie Waare (auch seidene Mützen) heute angekommen, verkaufe ich noch einige Tage um leichtere Fracht zu haben. Ich bitte, mich in diesen Tagen noch zahlreich zu beehren.

Ergebenst

Bernhardt Meinike aus Frankfurt.

Der St. A. Nr. 152 verkündigt nachstehendes kirchliches Gesetz, betr. die Aufhebung der Gebühren für kirchliche Eheverklündigungen. Nachdem durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 die die Eheschließung vorbereitenden Geschäfte den Standesbeamten überwiesen worden sind, verordnen und verfügen Wir auf den Antrag der ev. Oberkirchenbehörde und mit Zustimmung der Landesynode, wie folgt: Art. 1. Die Gebühren für kirchliche Eheverklündigungen sind aufgehoben. Art. 2. Die Festsetzung der den einzelnen Stellen zu gewährenden Entschädigung für die aufgehobenen Gebühren innerhalb der etatsmäßigen Mittel erfolgt nach Verhältnis des Verlustes durch die Oberkirchenbehörde mit Genehmigung des kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Verkündigung im Staatsanzeiger in Kraft.

— **Beßigheim**, 30. Juni. Gestern Nachmittag wurde an dem Rechen der hiesigen Kunstmühle die Frau eines wohlhabenden Bauern von Dittmarshausen aus dem Neckar gezogen, bei der die Verwesung schon stark eingetreten war. Auf eine bis jetzt unerklärliche Weise kam diese in jeder Hinsicht brave Frau von ihrem Haus fort, und es liegen Gründe vor, daß hier ein schweres Verbrechen verübt worden ist. Der Ehemann, sowie die Dienstmagd sind verhaftet. Hier herrscht große Aufregung.

— **Ebingen**, 1. Juli. Zur Feier der am 4. Juli stattfindenden Eröffnung der Bahnlinie Balingen—Ebingen—Sigmaringen ist gestern dahier eine Gewerbe-Ausstellung eröffnet worden, welche ihresgleichen in einer Stadt gleicher Größe wie Ebingen kaum gehabt haben dürfte. Die Ausstellung ist von ca. 180 Fabrikanten und Gewerbetreibenden in 50—60 verschiedenen Branchen besetzt. In hellen geräumigen Lokalitäten, unter der kundigen Leitung des von der kgl. Centralstelle für Handel und Gewerbe entsendeten Oberinspektors Senfft geschmackvoll arrangirt, gewährt sie einen imposanten Anblick. Das gelungene Werk gibt Zeugniß dafür, daß Ebingen auch heute noch seinen alten Ruf hervorragender Gewerbetätigkeit verdient und zu behaupten weiß. Unter den schon gestern eingetroffenen zahlreichen auswärtigen Besuchern war nur eine Stimme der Bewunderung und Anerkennung, und wenn nun in wenigen Tagen erst die Eisenbahn eröffnet sein wird, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Anziehungskraft, welche die Ausstellung — verbunden mit der schönen Partie durch unser romantisches Schmiedthal — besitzt, noch weitere zahlreiche Besucher aus nah und fern anlocken wird, und sicher wird keiner derselben Ebingen unbefriedigt verlassen.

— **Karlruhe**, 29. Juni. Einem in einem hiesigen Gasthose logirenden Pfarrer, welcher beim Schlafen unvorsichtigerweise die Zimmerthüre unverschlossen gelassen hatte, wurde seine Geldbörse mit 294 M Inhalt, bestehend in Gold und Coupons, entwendet.

— **Buchen**, 28. Juni. Um sich von dem Futterreichtum dieses Jahres einen Begriff machen zu können, so schreibt der „S. A.“, sei mitgeteilt, daß Heu mehrfach zu 60 bis 80 Pf. per Centner verkauft wurde; bei einem gestern hier stattgehabten Kauf einer Wagenladung guten Heues soll der Preis noch niedriger als 60 Pf. sein. Alle Feldfrüchte stehen überaus schön.

— **Elberfeld**, 29. Juni. Der Tunnel der Rheinischen Eisenbahn bei Schwelm ist in einer Länge von ca. 30 Meter bei der Verzimmerung eingestürzt, indem durch plötzliches Verschieben des Erdreichs die Zimmerung zusammenbrach. 7 Maurer und ein Bergmann sind verschüttet, die Verunglückten sind todt; vor 8—10 Tagen kann man zu den Verschütteten nicht gelangen.

— **Berlin**, 28. Juni. Daß die strengen Maßregeln, welche man in Potsdam dem Publikum gegenüber ergriffen hat, nicht so ganz unberechtigt sind, das scheint uns — so schreibt der „Berl. Börs.-C.“ — durch eine Nachricht bestätigt zu werden, welche uns heute aus der nachbarlichen Residenz zugeht. Man hat dort (so lautet diese Nachricht) in den letzten Tagen an einem Baume des Parks von Sanssouci einen Kater aufgehängt gefunden, an dem ein Zettel befestigt war; auf diesem Zettel stand ein Vers, der in ganz unflätiger und nicht wiederzugebender Weise die Person des Kronprinzen des deutschen Reiches und sogar dessen Leben bedrohte. Es ist begreiflich, daß eckelerregende Vorkommnisse nur dazu beitragen können, abgegebene Kreise zu verbittern. Ob es etwa der Polizei

gelungen ist, das nichtsnutzige Individuum oder die nichtsnutzigen Individuen, von denen die Rohheit ausgegangen ist, zu entdecken, vermögen wir nicht zu sagen.

— **Berlin**, 29. Juni. In der Sitzung vom 28. Juni berieth der Kongreß über die Stellung der Juden in Serbien. Waddington beantragte, daß denselben politische Gleichberechtigung und Religionsfreiheit in Serbien eingeräumt und garantiert wird. Der Kongreß genehmigte den Antrag, und entschied, daß die Durchführung desselben in Serbien eine Bedingung der Anerkennung der serbischen Unabhängigkeit sei.

— Nach der „N. Fr. Pr.“ bestehen noch Differenzen zwischen Oesterreich und Rußland mit Rücksicht auf die Serbien und Montenegro zu gewährenden Gebietsvergrößerungen, und die Frage wegen der zeitweiligen Okkupation von Bosnien und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn sei zwar verhandelt, aber noch keineswegs entschieden worden. Es scheint überhaupt, daß Alles, was sich auf die Feststellung der österr. ungarischen Interessen-Sphäre bezieht, besondere Schwierigkeiten hervorruft. Der Vorsitzende des Kongresses, Fürst Bismarck, welcher Allem anbietet, um zu verhindern, daß die Kongreßarbeit ins Stocken gerathe, soll die Absicht gehabt haben, die Fragen wegen Bosniens und der Herzegowina gar nicht in das Kongreß-Programm einzubeziehen; aber da Graf Andrassy für die Okkupation dieser türkischen Provinzen eine Art europäischen Auftrages für Oesterreich-Ungarn in Anspruch nimmt, so blieb nichts Anderes übrig, als auch diese Frage auf die Tagesordnung des Kongresses zu setzen.

— **Berlin**, 30. Juni. Bulletin von 10 Uhr Vormittags. Nach einer sehr guten Nacht befinden sich Sr. Maj. der Kaiser wohl. Nachdem die Wunden am Kopf sämtlich vernarbt sind, hat der bisherige Schutzverband weggelassen werden können.

— **Berlin**, 2. Juli. Bulletin von Vormittags 10 Uhr. Die gestern gemeldeten rheumatischen Beschwerden in den verletzten Theilen haben aufgehört. Das Allgemeinbefinden Sr. Majestät ist befriedigend.

— **Saarbrücken**, 26. Juni. Die Saarbrücker Bergwerksdirektion gibt, vom 1. Juli ab geltend, einen neuen Preiscurant heraus, wonach für sämtliche Kohlenarten erster und zweiter Qualität eine Preisermäßigung von 2—5 Pf. per Zentner eintritt, während alle Grieskohlen von da ab theurer werden.

Paris, 29. Juni. Die Vorbereitungen zu dem morgigen großen National- und Ausstellungsfeste sind großartig. Niemals zuvor ist so viel Gas, so viel farbiges Licht und Feuerwerk angewendet worden, als es morgen der Fall sein wird; allein die Lichtlinie vom Concordeplatz zum Bois de Boulogne wird aus 78,000 Glasballons bestehen. 1640 Mann sind bestimmt, diese Lampen anzuzünden. Die Avenue des Bois de Boulogne ist nach der Quere in 33 Abtheilungen (Travées) eingetheilt, jede Travée trägt 5 Kronleuchter. Am Eingang des Gehölzes ist ein riesiger Triumphbogen errichtet, dessen Beleuchtung allein 400 cbm. Gas per Stunde erfordert. Die Oberleitung des Ganzen hat Alphand, Direktor der Arbeiten der Stadt Paris. Von den Einzelseiten der 20 Arrondissements ist zu berichten, daß in den Centralhallen ein Volksball der Damen der Halle stattfindet, ebenso wird in den meisten übrigen Quartieren getanzt; am Montag große italienische Nacht im Palais Royal; im 2. Arrondissement (Börse) werden prachtvoll decorirte Wagen mit Musik die Straßen durchfahren, luxuriöse Veranstellungen werden getroffen am Pantheon; Triumphbögen werden errichtet an der Bastille, am Platz Chateau d'Eau, im Faubourg St. Denis u. s. w. Im 13. Arrondissement wird das Fest bis zum 8. Juli fortgesetzt, und zugleich das Square des Italiens eingeweiht. Ein großer Ballon „Vengeur“ steigt dort auf; ebenso im 19. Arrondissement der große Ballon „National“ u. s. f. Die Statue der Republik wird auf dem Marsfeld um 9 Uhr Morgens in Gegenwart der Minister eingeweiht.

Washington, 27. Juni. 500 feindliche Indianer wurden kürzlich durch 200 Soldaten bei Currycreek im Staate Oregon überfallen. Nach einem Verluste von 40 Mann flohen sie in die Steinsberge, wo, wie man glaubt, noch ungefähr 2000 Krieger derselben versammelt sein sollen. General Howard nähert sich rasch ihren Stellungen. Nach einer officiellen Mittheilung desselben ist der Indianer-Häuptling Buffalo-Horn getödtet worden.

Redaktion, Druck und Verlag von S. Delschläger in Calw.



erschien
Donner
terhalten

vorlom
angen
ober d

B



aus
Grün
ca.
vom

Christ
den
anger

nach
mdge
bleib

zur
vom

wert
wert
legt
unte
solch
bes
trieb
tig

